

Das Provinzialverordn. vom roten König zur Flaga im Falle von...  
und... für den König Lüdinghausen.

§1. Der zu Lüdinghausen als Provinzialverordn. für den König Lüdinghausen  
gültige... auf das...  
vom 3. April 1866...  
auf das am 2. Februar 1888...  
zu Münster.

§2. Neben den Aufgaben des Provinzialverordn. in...  
zeit... für die...  
folgender Aufgaben...  
"Fürsorge für die...  
für die...  
Mitwirkung bei..."

§3. Der...  
abgeändert in der Gen. Vers. v. 17. Nov. 1890 auf 1 M

§4. Der Vorstand besteht aus 11...  
auf 6...  
auf 2...  
auf 2...

§5. Von der Provinz...  
auf 2...

Mitglieder des Mannes ist (in Hälfte) somit einhalb nicht persönlich  
für abgelehnt worden, bei dem Beschluss und in dem Fall des  
Zweckes zu überweisen

Der dem letzten wird zugleich ein sämmtlicher Mannes  
Licht des Mannes über das abgelehnte Jahr eingewiesen.

86. Wahlmänner, durch welche seitens des Mannes Wahlleistungen in  
nommen, Kosten übernommen oder vorgeschrieben werden soll  
sind von dem Vorsitzenden und mindestens noch zwei Mitglieder  
des Vorstandes zu wählen.

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Zeugnis der Orts-  
behörde, dessen Inhalt, daß diejenigen, welche die Wahlmänner  
zugeworben, zur Zeit Vorsitzenden beziehungsweise Mitglieder  
des Mannes Vorstandes sind.

87. Der Mann hat seinen Geschäftsort von dem Amts-Gewiss  
zu Lüdinghausen.

Die Zustimmung gewisslicher Verfügungen und Verhandlungen  
erfolgt verbindlich von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder  
Vollversammlung.

88. Die jährliche Versammlung einmal Halbjährlich General-Ver-  
sammlung wird durch den Vorstand und die ordentlichsten  
Mitglieder gebildet.

89. Der Mann gilt als aufgelöst, wenn  
1, derselbe, außer dem Vorstande, nicht mehr als zwei Mitglieder  
zählt, oder  
2, nach Zustimmung dieser Absicht bei der Einberufung, die Ge-  
neral-Versammlung durch wenigstens zwei Drittel der  
Männer der versammelten Mitglieder die Auflösung be-  
schließt.  
Das der Generalversammlung des Mannes bildende Mannes des

Letzteren geht dann unversehrt auf den Hauptbahnhof zu Berlin  
über.

P. 10. Alle Veränderungen dieses Wortes werden durch die Genehmigung  
des Central-Lomitees des Hauptbahnhofs bedingt.

Lüdinghausen, den 10. Juni 1888.